

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Verfahren gemäß § 3 (1) BauGB sind nicht vorgetragen worden.

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB nachfolgend.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
01	<p>Bezirkswegegenossenschaft Brägel</p> <p>Schreiben vom 22.09.2024 <u>Identische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes</u></p>	<p>Im Amtsblatt Nr. 36/2024 haben Sie folgende Veröffentlichung bekannt gemacht, zu der wir nachfolgend Stellung nehmen:</p> <p>Veröffentlichung gern. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>a) 93. Änderung des Flächennutzungsplanes '80</p> <p>b) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ der Stadt Lohne</p> <p>Die Zuwegung „Zum Eckelbusch“ ist keine Straße, sondern ein Wirtschaftsweg im Eigentum der Bezirkswegegenossenschaft Brägel.</p> <p>Ob dieser Weg geeignet ist, die Erschließung des Baufeldes auch langfristig sicherzustellen, können wir nicht beantworten. Wir werden jetzt und auch in Zukunft keine Gewähr hierfür übernehmen.</p> <p>Hinweisen möchten wir aber auf den Umstand, dass bereits heute die Durchfahrt häufig durch parkende Fahrzeuge (vermutlich Mitarbeiter der FA Wiesenhof) behindert wird. Weiterhin ist nicht klar, ob neue oder weitere Zufahrten zum Betriebsgelände der FA Wiesenhof errichtet bzw. ausgebaut werden sollen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für den Wirtschaftsweg „Zum Eckelbusch“ besteht eine Nutzungsgenehmigung für die Anlieger, somit auch zur Erreichbarkeit des Plangebietes. Die Festsetzung einer mit einem Fahrrecht zu belastender Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB zugunsten der Nutzung des Sonstigen Sondergebietes ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit der vorliegenden Bauleitplanung werden keine neuen oder weitere Zufahrten zum Betriebsgelände der FA Wiesenhof vorbereitet.</p>

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Die Einmündung auf die Brägeler Straße stellt bereits heute eine Gefahrenstelle dar, die durch die Schaffung weiterer Zufahren/Einfahrtsbereiche in sehr geringer Entfernung untereinander noch verschärft wird. Dies bitten wir bei den Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Bitte halten Sie uns über den Fortgang des Verfahrens auf dem laufenden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Belang ist außerhalb der Bauleitplanung zu behandeln. Mit dem Vorhaben der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage (PV-FFA) sind auch keine Zu- und Abfahrtsverkehre nach der Bauphase zu erwarten, die zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den vorhandenen Verkehrswegen führen wird.</p>
02	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p> <p>Schreiben vom 09.09.2024 <u>Identische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes</u></p>	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
03	<p>EWE NETZ GmbH</p> <p>Schreiben vom 27.08.2024 <u>Identische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes</u></p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer</p>	<p>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein.</p> <p>Weiterhin sind für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation von Trafostationen in möglichst zentraler Lage erforderlich. Für den immer weiter steigenden Leistungsbedarf (z.B. durch Elektromobilität, Wärmepumpen und Erzeugungsanlagen) benötigt die EWE NETZ GmbH pro angefangene 50 Wohneinheiten jeweils einen weiteren Stationsplatz. Für die Auswahl der geeigneten Stationsplätze (ca. 7m x 7m) möchten wir Sie bitten, unsere regionale Planungsabteilung frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Bei den Planinhalten handelt es sich nicht um ein Baugebiet, das einer Stromversorgung bedarf.</p>

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzu- beziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versor- gungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingun- gen wesentliche Faktoren.</p> <p>Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informatio- nen über den folgenden Link mit: https://www.ewe- netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung</p> <p>In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entschei- dungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anla- genauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigen- den Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/ge- schaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p>	<p>Die EWE NETZ GmbH hat keine Unterlagen geliefert, aus denen die Lage der gesellschaftseigenen Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Be- stand) erkenntlich sind. Entsprechenden Unterlagen sind auch auf Nachfrage nicht zur Verfügung gestellt worden.</p>
04	<p>Forstamt Ankum</p> <p>Schreiben vom 22.08.2024 <u>Identische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungs- plan Nr. X „Sondergebiet Freiflä- chen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungs- planes</u></p>	<p>Aus hiesiger Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanungen.</p>	<p>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
05	Freiwillige Feuerwehren der Stadt Lohne Brockdorf- Lohne-Südlohne Schreiben vom 21.08.2024 <u>Identische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes</u>	Zum o. g. Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung: Für die geplante Ausführung bestehen keine Bedenken.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
06	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Schreiben vom 03.09.2024 <u>zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X</u>	Wir bestätigen den Eingang Ihrer oben genannten Plananfrage. Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland Transport Services GmbH vertretenen Unternehmen von Ihrem Bau-/Planungsvorhaben nicht betroffen sind. Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung ist als Anlage beigefügt.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
07	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Schreiben vom 19.08.2024 <u>Identische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes</u>	Nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir zur o.g. Planung aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht im Folgenden Stellung. Im Allgemeinen sei unseren Ausführungen zur hier vorliegenden Planung vorangestellt, dass die Landwirtschaftskammer Niedersachsen dem weiteren Ausbau erneuerbarer Energien grundsätzlich positiv gegenübersteht und hierbei auf einen ausgewogenen Mix der Energiequellen Wind, Sonne und Biomasse setzt.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist jedoch darauf zu achten, dass es nicht zur Verknappung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen, zu Flächenkonkurrenzen und Fehlentwicklungen auf dem Pacht- und Bodenmarkt kommt.</p> <p>Dabei kann die Errichtung von Freiflächen-PV mit erheblichen Eingriffen in die Agrarstruktur verbunden sein und starke einzelbetriebliche Betroffenheiten durch Inanspruchnahme von Pachtflächen auslösen. Es bedarf u.E. daher auf regionaler und kommunaler Ebene landwirtschaftlicher Standortanalysen, um Aussagen zur unschädlichen Inanspruchnahme von Acker- und Grünlandflächen für die Photovoltaiknutzung, neben der bevorzugten Nutzung von Dach-, Fassaden- und Brachflächen, tätigen zu können.</p> <p>Grundsätzlich birgt eine aktive kommunale Steuerung dieser Entwicklungen große Chancen einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien zu leisten und gleichzeitig Fehlentwicklungen in der Raumplanung entgegenzuwirken. In diesem Zusammenhang weisen wir auf unsere Empfehlungen zur Erstellung eines Steuerungskonzeptes für Freiflächen-PV auf Stadtebene hin.</p> <p>Durch das vorliegende Verfahren ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Photovoltaik in der Stadt Lohne mit einer Größe von insgesamt ca. 2,5 ha auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerland) vorgesehen. Gemäß den vorliegenden Unterlagen handelt es sich bei der geplanten Nutzung um eine Freiflächenphotovoltaikanlage.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Grundsätzlich besteht bei der Errichtung von PV-FFA auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, insbesondere in Räumen mit guter Agrarstruktur, ein Konfliktpotential. Im vorliegenden Fall wird dem Ziel der Schaffung von Möglichkeiten zur regenerativen Stromversorgung ein Vorrang vor dem Verlust von bekanntermaßen nicht vermehrbare landwirtschaftlich genutzter Fläche eingeräumt. Die heute als Anbaufläche für Mais genutzte landwirtschaftlichen Fläche eignet sich aufgrund der niedrigen Bodenwertzahl (extrem sandiger Boden) nicht für eine höherwertige landwirtschaftliche Nutzung.</p> <p>Bereits nach dem Landes-Raumordnungsprogramm gilt der Grundsatz, dass für Photovoltaikanlagen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Darüber hinaus hat das Landes-Raumordnungsprogramm das Ziel festgelegt, dass landwirtschaftlich genutzte und nicht bebauten Flächen, die als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen sind, nicht für Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen; in diesem Regionalen Raumordnungsprogramm sind zur Sicherung von Fläche für die landwirtschaftliche Flächennutzung Vorbehaltsgebiete auch gegenüber der Flächeninanspruchnahme durch Photovoltaikanlagen ausgewiesen worden.</p> <p>Die hier in Rede stehende Fläche ist davon nicht betroffen. Zur Vermeidung bzw. Verringerung der Flächeninanspruchnahme sind zunächst alle Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Flächen auf dem Betriebsgelände einschließlich</p>

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Durch den notwendig werdenden naturschutzfachlichen Ausgleich werden noch über die 2,5 ha Flächenverlust hinaus weitere Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.</p> <p>Ob eine spätere Rückumwandlung der Freiflächen-PV-Fläche nach Rückbau der Anlage in eine landwirtschaftliche Nutzfläche möglich ist, ist derzeit nicht absehbar, da sich durch die Nutzungsextensivierung der Fläche mit internen Kompensationsmaßnahmen auch nach Rückbau aus naturschutzrechtlicher Sicht dauerhaft zu erhaltene Strukturen</p>	<p>der Dach-, Fassaden- sowie der Überdachung von Stellplatz- und Bewegungsflächen geprüft und genutzt worden.</p> <p>Den Bedenken bzgl. eines über den mit dem Vorhaben verbundenen Flächenverlust hinausgehenden weiteren Flächenverlustes der landwirtschaftlichen Nutzung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Aussage ist nicht korrekt. Ein externer Ausgleich ist nicht erforderlich. Landwirtschaftliche Fläche wird daher nicht zusätzlich in Anspruch genommen.</p> <p>Im Sinne eines schonenden Umgangs mit der begrenzten Ressource Fläche soll die PV-FFA so gestaltet bzw. bewirtschaftet werden, dass zumindest keine externe Kompensation notwendig ist, wenn nicht gar ein Kompensationsüberhang erreicht werden kann, wie dies in vergleichbaren Fällen möglich ist. Die naturschutzfachliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz ergibt durch die Extensivierung der Fläche einen Überschuss an Wertpunkten, so dass keine zusätzliche externe Kompensation notwendig ist. Der naturschutzfachliche Ausgleich des Eingriffes wird vollständig innerhalb des Vorhabengebietes erbracht.</p> <p>Den Bedenken bzgl. der Wandlung der Fläche nach Rückbau der Anlage in eine landwirtschaftliche Nutzfläche wird nicht gefolgt.</p> <p>Die PV-FFA soll ohne Befristung der Laufzeit errichtet werden, da sie als betriebsgebundene Einrichtung dauerhaft dem Betrieb zur Verfügung stehen muss.</p>

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>ergeben könnten, die einer Rückumwandlung entgegenstehen. Aus diesen Gründen gehen wir nach heutiger landwirtschaftlicher Sicht zunächst von einem dauerhaften Flächenverlust aus.</p> <p>Infolgedessen kann der durch die vorliegende Planung entstehende Flächenentzug zu einzelbetrieblichen Betroffenheiten bei den Flächen bewirtschaftenden Betriebe führen. Diese Betroffenheiten wären aus unserer Sicht sowohl im Hinblick auf die Wahrung der Belange der betroffenen</p>	<p>Eine Rückbauverpflichtung wird für den Fall der Aufgabe des Nutzungszwecks im Durchführungsvertrag zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan vereinbart werden. Darin kann eine vollständige Rückführung der Plangebietsfläche für die landwirtschaftliche Nutzung vorbereitet bzw. ermöglicht werden.</p> <p>Bei der PV-FFA ist zudem zu berücksichtigen, dass zwar eine ackerbauliche Nutzung entfällt, da die Errichtung einer Agri-Photovoltaik (Agri-PV) gemäß Vorhabenplanung nicht vorgesehen ist. Die potenzielle landwirtschaftliche Funktion der Fläche bleibt erhalten.</p> <p>Aus naturschutzrechtlicher Sicht dauerhaft zu erhaltene Strukturen innerhalb der Plangebietsfläche ergeben sich nicht – vorbehaltlich des Ausbleibens von artenschutzfachlichen Anforderungen -, da bei einem Rückbau auch kein Erfordernis nach naturschutzfachlicher Fläche mehr in dem Plangebiet besteht.</p> <p>Die Fläche besitzt auch ohne Vorhaben, dessen Ausgleich sie darstellt eine ökologische Wertigkeit, die bei Rückführung in eine Ackerfläche ggf. ausgeglichen werden muss. Allerdings stellt auch ein extensives Grünland durch extensive Beweidung oder extensive Mahd eine Art der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dar.</p> <p>Den Bedenken bzgl. einer einzelbetrieblichen Betroffenheit / Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebes wird nicht gefolgt. Die Fläche steht vollständig in der Verfügung des Vorhabenträgers und somit umgehend zur Umsetzung des Planvorhabens zur Verfügung.</p>

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Betriebe, als auch im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Planung zu beleuchten. Hinsichtlich möglicher starker Betroffenheiten bis hin zu Existenzgefährdungen verweisen wir vorsorglich auch auf §§180 und 181 BauGB.</p> <p>Um die Folgen des Vorhabens auch vor dem Hintergrund weiterer noch folgender Planungen zu Freiflächen PV-Anlagen im Stadtgebiet genau zu erfassen und in der planerischen Abwägung angemessen berücksichtigen zu können, empfehlen wir daher dringend die Erstellung eines landwirtschaftlichen Fachgutachtens zur einzelbetrieblichen Verträglichkeit. Es stellt unter anderem die Eigentums- und Pachtverhältnisse dar und sollte folgenden Inhalt haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung, ob eine für die vorhandene und vorgesehene Produktion der Betriebe ausreichende Verfügbarkeit von Flächen gegeben ist - unter Beachtung der jeweiligen Eigentums- und Pachtverhältnisse • Prüfung, ob die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe trotz der Flächenausweisung für PV-Anlagen weiterhin gegeben sind. <p>Im Hinblick auf die geplanten planinternen Kompensationsmaßnahmen weisen wir auf die Grundsätze des §1 a BauGB i.V.m. § 15 (3) BNatSchG zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen hin: „Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs-</p>	<p>Die Größe des Vorhabens wird nicht zu einer Betroffenheit / Existenzgefährdung des pachtenden landwirtschaftlichen Betriebes führen. Dem Betrieb ist mit der Pacht bereits deutlich vermittelt worden, dass die in Rede stehende Fläche nicht dauerhaft für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung gestellt werden kann.</p> <p>Der Anregung zur Erstellung eines landwirtschaftlichen Fachgutachtens zur einzelbetrieblichen Verträglichkeit wird nicht gefolgt. Siehe vorherige Abwägung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan sieht vor, dass unterhalb und zwischen den Modulen der Photovoltaikanlage extensives Grünland ausgebildet wird. Ein externer Ausgleich ist nicht erforderlich. Landwirtschaftliche Fläche wird daher nicht zusätzlich in Anspruch genommen.</p>

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden". Bei Rückfragen oder für weitergehende Abstimmungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Im Sinne eines schonenden Umgangs mit der begrenzten Ressource Fläche soll die PV-FFA so gestaltet bzw. bewirtschaftet werden, dass zumindest keine externe Kompensation notwendig ist, wenn nicht gar ein Kompensationsüberhang erreicht werden kann, wie dies in vergleichbaren Fällen möglich ist. Die naturschutzfachliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz ergibt durch die Extensivierung der Fläche einen Überschuss an Wertpunkten, so dass keine zusätzliche externe Kompensation notwendig ist.</p>
08	<p>LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p> <p>Schreiben vom 29.08.2024 <u>Identische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes</u></p>	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten</p>	<p>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001).</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
09	<p>Landkreis Vechta</p> <p>Schreiben vom 26.09.2024</p> <p><u>zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X</u></p>	<p>Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf grundsätzlich keine Bedenken.</p>	<p>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
	<p>Landkreis Vechta</p> <p>Schreiben vom 26.09.2024</p> <p><u>zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes</u></p>	<p>Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Änderungsentwurf grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Auf die Lage im LSG VEC 32, wird vorsorglich hingewiesen.</p>	<p>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
	<p>Landkreis Vechta</p> <p>Umweltschützende Belange</p>	<p>Die vorliegenden Bebauungsplanverfahren liegen in Gänze im Landschaftsschutzgebiet LSG VEC 32 „Geestrücken mit</p>	<p>Den Bedenken bzgl. der angesprochenen Entlassung / Löschung aus dem Landschaftsschutz ist bereits gefolgt worden.</p>

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><u>zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X</u></p>	<p>seinen bewaldeten Gebieten zwischen Vechta und Steinfeld“.</p> <p>Die Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanungen ist mit dem Schutzzweck der LSG-Verordnung nicht vereinbar und daher zunächst nicht zulässig.</p> <p>Sollte an der Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanungen festgehalten werden, so wäre für die betreffende Fläche eine Teillöschung des Landschaftsschutzgebietes LSG VEC 32 „Geestrücken mit seinen bewaldeten Gebieten zwischen Vechta und Steinfeld“ erforderlich.</p> <p>Ein entsprechender Löschungsantrag wurde zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gestellt.</p>	<p>Parallel zu dem einem kommunalen Bauleitplanverfahren wird eine Löschung des Gebietes aus der Umgrenzung der Landschaftsschutzgebietsverordnung erforderlich.</p> <p>Da die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit dem Schutzzweck des LSG nicht vereinbar ist, ist für die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes die Löschung der Fläche aus dem LSG notwendig. Zum Ausgleich dessen ist ein Flächentausch vorgesehen, womit eine Fläche in vergleichbarer Größe auf Basis des § 19 NNatSchG in das LSG aufgenommen wird.</p> <p>Es ist eine umweltfachliche Einschätzung¹ vorgenommen worden.</p> <p>§ 4 der Schutzgebietsverordnung untersagt die Errichtung baulicher Anlagen aller Art ohne die Zustimmung des Landkreises als Untere Naturschutzbehörde.</p> <p>Damit wird sichergestellt, dass den Verboten der Schutzgebietsverordnung entsprochen und die Schutzgebiets-Kulisse flächenmäßig erhalten bleibt.</p> <p>Grundsätzlich nimmt das RROP Landschaftsschutzgebiete nicht von der Errichtung von PV-Anlagen aus.</p> <p>Die Einschätzung konzentriert sich auf die für das LSG maßgeblichen Schutzgüter Landschaft, Tiere und Pflanzen. Bei der Tauschfläche handelt es sich um einen ca. 3 ha großen Teilbereich des Flurstücks 132/3, Flur 42 in der Gemarkung Lohne.</p>

¹ Fachbeitrag zum Tausch von Flächen im Landschaftsschutzgebiet „Geestrücken mit seinen bewaldeten Gebieten zwischen Vechta und Steinfeld“, LINDSCHULTE Ingenieurgesellschaft mbH, IngenieureArchitektenGeneralplaner - Abt. Freiraum- und Landschaftsplanung, Nordhorn, Mai 2024

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Das NLT-Papier „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ - Stand 11.10.2023 - im Folgenden NLT-Papier 2023 genannt- gibt auf Seite 13 Hinweise zu Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes:</p>	<p>Die im Fachbeitrag zum Tausch von Flächen im Landschaftsschutzgebiet „Geestrücken mit seinen bewaldeten Gebieten zwischen Vechta und Steinfeld“ betrachteten Waldstücke auf dem Flurstück 132/3, Flur 42 in der Gemarkung Lohne sind für die Aufnahme ins LSG Nr. 32 und als Tauschfläche zum Flurstück 267/3, Flur 22 geeignet.</p> <p>Die Bestandsituation der betrachteten Waldflächen entspricht dem Schutzzweck und den Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des LSG und stellen sogar höherwertige Biotope als die Ackerfläche dar, die aus dem LSG entlassen werden soll. Der Vorhabenträger verfügt über die Fläche bzw. hat hierzu eine Nutzungsvereinbarung mit dem Grundstückseigentümer geschlossen.</p> <p>Die Löschung des Gebietes aus der Umgrenzung der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist erforderlich.</p> <p>Der Antrag auf Entlassung / Löschung aus dem Landschaftsschutz bzw. zum Flächentausch wurde im Kreistag des LK Vechta beraten und ausgefertigt sowie in der 28. KW 2025 bekannt gemacht.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das NLT-Papier gibt Hinweise, die zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Die Empfehlungen des NLT-Papiers bzgl. der Modultischtiefen und der Modultischabstände sowie der mit Modultischen überstandenen Fläche wird nicht entsprochen.</p> <p>Den Empfehlungen des NLT-Papiers bzgl. der Höhe der Modultischunter- und -oberkante sowie der</p>

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> • <i>Die Modulgrößen sollten so gewählt werden bzw. ggf. unterbrochen sein, dass eine Versickerung der Niederschläge innerhalb des Solarparks gewährleistet ist. Ggf. sollten hierfür naturnah gestaltete Versickerungsmulden eingerichtet werden.</i> 	<p>Heckeneingrünung und der Grünlandeinsaat unterhalb der Modultische wird entsprochen.</p> <p>Die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung eines intensiv genutzten Ackers, auf welchen viele Jahre chemische und organische Düngemittel, Pestizide und Insektizide aufgetragen wurden, stellt per se eine Aufwertung der Fläche für die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen / des Naturhaushaltes dar. Eine Einbindung in das Landschaftsbild erfolgt durch die geplante Hecke, die die PV-FFA zum freien Landschaftsraum abgrenzt. Die faunistischen Untersuchungen haben darüber hinaus keine besondere Wertigkeit (Habitatwert etc.) der Fläche für die Tierwelt ergeben.</p> <p>Bei der Ausführung der PV-FFA wird nicht behauptet, dass sich gegenüber dem heutigen Ausgangszustand (Mais-Monokultur) mit dem Planungszustand (Grünlandeinsaat) eine für die naturschutzfachliche Eingriffsbilanz höherwertigere Nutzung einstellt. In der Bilanz sind Ausgangs- wie Planungszustand - unabhängig von der Entwicklung des Grünlandes, welches im Planzustand auch weit höher bewertet werden könnte - identisch.</p> <p>Durch die Aufgabe der ackerbaulichen Nutzung und die Ein-saat mit einer Grünlandmischung erfolgt aber eine Aufwertung der Fläche.</p> <p>Zwischen den einzelnen gegenläufigen Modulen (Satteldach) sind Spalten (0,50 m), in denen das Wasser ablaufen und unter den Modultischen versickern kann. Zwischen den Unterkanten der Modultische bestehen Abstände von 0,80 m. Da auf der zukünftigen PV-Fläche Sandboden ansteht,</p>

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>Die Größe der Modultische sollte 5 m nicht überschreiten.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>Der Abstand der Modulreihen und der Module zum Boden sollte so bemessen sein, dass sich Grünlandbiotope mindestens der Wertstufe III entwickeln können.</i> 	<p>ist eine Versickerung des Niederschlagswassers gewährleistet.</p> <p>Den Empfehlungen des NLT-Papiers bzgl. der Modultischiefen und der Modultischabstände sowie der mit Modultischen überstandenen Fläche wird hier nicht entsprochen. Die Modultischtiefe beträgt bei der Konstruktion des gegenläufigen Pultdaches (Satteldach): 6,85 m – 0,50 m – 6,85 m (Draufsicht 6,65 m – 0,50 m – 6,65 m).</p> <p>Bei der hier in Rede stehenden PV-FFA handelt es sich um eine betriebsgebundene Anlage, die ausschließlich der Energieversorgung eines Gewerbebetriebes dient. Hierzu ist ein möglichst hoher Energieertrag auf der Fläche zu realisieren und eine räumlich und baulich konzentrierte Ausführung erforderlich.</p> <p>Damit wird auch das Ziel verfolgt, der heimischen Landwirtschaft wenig Ackerfläche zu entziehen.</p> <p>Durch die Lichtdurchlässigkeit der Module wird sich ein Grünland unter den Modultischen entwickeln. Gemäß Datenblatt der Glas-Glas-Module ist eine Lichtdurchlässigkeit gewährleistet, die die Entwicklung eines Grünlandes ermöglicht. Die Module wurden bewusst so gewählt, dass eine Lichtdurchlässigkeit für Graswachstum möglich ist. Der Verzicht auf Dünger und Insektizide/Pestizide und eine geringe Bewirtschaftung/Pflege macht das Grünland zu einem extensiven Grünland, ggf. artenarm. Aufgrund des sandigen Bodens wird sich zudem ein magerer Standort entwickeln.</p>

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> • <i>Auf künstliche Lichtquellen, Werbetafeln und andere landschaftsbildfremde Elemente sollte verzichtet werden.</i> 	<p>Ziel der Planung ist nicht, ein hochwertiges Grünland unter den Modulen zu entwickeln, als solches ist es auch nicht in die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz eingestellt. In der Bilanz sind Ausgangs- wie Planungszustand – unabhängig von der Entwicklung des Grünlandes, welches im Planzustand auch weit höher bewertet werden könnte, - identisch.</p> <p>Durch die Aufgabe der ackerbaulichen Nutzung und die Ein-saat mit einer Grünlandmischung erfolgt aber eine Aufwer-tung der Fläche.</p> <p>Der Belang ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Künstliche Lichtquellen, Werbetafeln und andere land-schaftsbildfremde Elemente sind im Zusammenhang mit dem Inhalt der Bauleitplanung nicht erforderlich und nicht notwendig. Die PV-FFA selbst benötigt keine künstlichen Lichtquellen.</p> <p>Es ist als artenschutzrechtlicher Hinweis bereits aufgenom-men:</p> <p>Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von dämmerungs- und nachtaktiven Säugetieren (z.B. Fledermäuse) und Vo-gelarten ist zwischen Sonnenuntergang und Sonnenauf-gang eine nächtliche Durchführung von Bauarbeiten bzw. eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle zu vermeiden.</p> <p>In beleuchteten Bereichen / Flächen sollen nach Möglic-keit insektenfreundliche Leuchtmittel zum Einsatz kommen. Hierzu zählen Leuchtmittel ohne bzw. mit nur geringem Ult-raviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum wie z.B. LED-Lampen oder Lampen mit einem engen Spektralbereich wie Natriumdampf-Niederdrucklampen (monochromatische</p>

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Gemäß der Begründung und des Planentwurfes werden bezüglich des Parklayouts der aufzustellenden Module folgende Angaben getätigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abstand der Solarmodulunterkante vom Boden: 0,8 m • Höhe der Module: 3,50 m <p>In der Begründung und im Planentwurf fehlen jedoch Angaben zu der Größe der Modultische sowie zu dem Abstand zwischen den Modulreihen. Der Abstand zwischen den Modulreihen ist wichtig für eine notwendige Pflege und Bewirtschaftung der Freiflächen zwischen den Reihen (Mahd, Beweidung), dieser sollte gemäß des NLT Papieres 2023 (S. 13) 3,5 m besser 5 m nicht unterschreiten.</p> <p>Dem noch zu erstellenden Umweltbericht sollte zudem aus naturschutzfachlicher Sicht ein Pflege- bzw. Nutzungskonzept beigefügt werden. Die Aufstellung eines Pflege/Nutzungskonzeptes der Freiflächen für die Bewirtschaftung des extensiven Grünlandes</p>	<p>„Gelblichtlampen“). Neben dem Einsatz der Leuchtmittel ist auf ein gerichtetes Abstrahlen der Lampen nach unten (keine Abstrahlung nach oben, wenig Lichtstreuung) zu achten. Zudem soll bei der Wahl der Lampenstandorte ein größtmöglicher Abstand zu angrenzenden Gehölzbeständen eingehalten werden.</p> <p>Die Empfehlungen des NLT-Papiers bzgl. der Modultisch-tiefen und der Modultischabstände sowie der mit Modultischen überstandenen Fläche wird hier entsprochen. Der Abstand der Modultische zum Boden beträgt mind. 80 cm. Die Höhe der Modultische liegt unter 3,50 m.</p> <p>Die Abstände der Unterkantend der Modultische untereinander betragen 0,80 m. Bei der hier in Rede stehenden PV-FFA handelt es sich um eine betriebsgebundene Anlage, die ausschließlich der Energieversorgung eines Gewerbebetriebes dient. Hierzu ist ein möglichst hoher Energieertrag auf der Fläche zu realisieren und eine räumlich und baulich konzentrierte Ausführung erforderlich. Eine Beweidung / Mahd der Fläche ist auch bei den o.g. Parametern möglich.</p> <p>Der Umweltbericht liegt vor. In der dortigen Maßnahmenbeschreibung werden Hinweise zur Pflege und Nutzung der Grünlandflächen gegeben. Die Pflege wird im Umweltbericht insofern spezifiziert, dass die Menge der Mähgänge und der Zeitpunkt angegeben ist. Gleiches gilt für die</p>

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>ist dabei abhängig vom gewählten Parklayout der PV-Anlagen und hierbei nur zielführend, wenn auch eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Mahd/Beweidung) der Flächen unterhalb der Module und zwischen den Modulreihen weiterhin möglich ist.</p> <p>Dem Planentwurf sollte eine Textliche Festsetzung nebst Pflanzliste bezgl. der Ausgestaltung der Flächen zum Anpflanzen</p> <p>sowie eine Textliche Festsetzung zu Bau- und Wartungsarbeiten der Solarmodule beigefügt werden. Die Bau- und Wartungsarbeiten sollten außerhalb artenschutzrechtlich kritischer Zeiten durchgeführt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Bei in ökologischer Hinsicht problematischen Standorten sollte das Erfordernis einer Umweltbaubegleitung geprüft werden. Eine solche Baubegleitung kann generell zweckmäßig sein, um Auflagen einzuhalten und</i> 	<p>Beweidung - diese ist ab einem gewissen Zeitpunkt möglich (außerhalb der Brut- und Setzzeit). Diese Hinweise zur Pflege sind aus fachlicher Sicht für die Entwicklung eines Grünlandes ausreichend.</p> <p>Der Anregung zur Festsetzung einer Pflanzliste der Stadt Lohne bezgl. der Ausgestaltung der Flächen zum Anpflanzen wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung zur Aufnahme einer textlichen Festsetzung zu Bau- und Wartungsarbeiten der Solarmodule wird nicht gefolgt, da hierzu keine Ermächtigungsgrundlage besteht. Mit den im Umweltbericht formulierten Vermeidungsmaßnahmen ist sichergestellt, dass es nicht zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommt. Weiterhin besteht keine Argumentation, die Bauzeit außerhalb der Brutzeit stattfinden zu lassen, da auf dem Maisacker keinerlei Bodenbrüter festgestellt wurden. Zudem liegt die Fläche unmittelbar neben einem viel genutzten Parkplatz. Gebäudebrüter wie Haussperlinge lassen sich durch die Errichtung der PV-Anlage nicht stören, da sie sehr häufig in bewohnten unruhigen Gegenden brüten.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei dem Plangebiet handelt es sich nicht um einen „in ökologischer Hinsicht problematischen Standort“. Es ist eine Umweltbaubegleitung vorgesehen, die das Baufeld vor Baubeginn kontrolliert und freigibt.</p>

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>unbeabsichtigte Schädigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>Für die Reinigung der Module sollten keine chemischen Mittel eingesetzt werden.</i> <p>Die Auswirkungen der PV-Anlagen auf das Landschaftsbild sind im Umweltbericht mittels einer Landschaftsbildanalyse nach gängigen Methoden abzuarbeiten. Im NLT-Papier 2023 wird die in Niedersachsen eingeführte Methodik nach Köhler & Preiss (2000) empfohlen.</p> <p>Der artenschutzrechtliche Bericht enthält zwar eine Beschreibung der bei den faunistischen Bestandserfassungen kartierten Arten der Artengruppen Avifauna und Amphibien, aber eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Darlegung konkreter Maßnahmen zur Vermeidung von Zugriffsverboten (u.a. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sowie ggf. erforderlich werdenden CEF-Maßnahmen) ist unter Auswertung des Ergebnisberichtes den Unterlagen noch beizufügen.</p>	<p>Der Belang wird als Vermeidungsmaßnahme berücksichtigt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bauleitplan: Es wird als Hinweis aufgenommen: <u>Grundwasserschutz</u> <i>Bei der Reinigung der PV-Anlagen auf eine Reinigung mit Wasser ohne Zusätze geachtet werden muss, um möglichen Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers durch den Eintrag von Reinigungsmitteln vorzubeugen.</i></p> <p>Der Anregung zur Erstellung einer Landschaftsbildanalyse wird nicht gefolgt. Hierauf wird verzichtet, da die PV-Anlage in Richtung der freien Landschaft durch eine 3-reihigen Hecke abgeschirmt wird. Sie ist mit einer Höhe von rd. 3m von der freien Landschaft aus zukünftig nicht einsehbar.</p> <p>Der Anregung wird im weiteren Verfahren gefolgt. Eine artenschutzrechtliche Prüfung mit Darlegung konkreter Maßnahmen zur Vermeidung von Zugriffsverboten wird Gegenstand der Unterlagen zur Veröffentlichung im Internet / Öffentlichen Auslegung.</p>

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Landkreis Vechta Umweltschützende Belange</p> <p><u>zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes</u></p>	<p>Die vorliegenden Bebauungsplanverfahren liegen in Gänze im Landschaftsschutzgebiet LSG VEC 32 „Geestrücken mit seinen bewaldeten Gebieten zwischen Vechta und Steinfeld“.</p> <p>Die Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanungen ist mit dem Schutzzweck der LSG-Verordnung nicht vereinbar und daher zunächst nicht zulässig.</p> <p>Sollte an der Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanungen festgehalten werden, so wäre für die betreffende Fläche eine Teillöschung des Landschaftsschutzgebietes LSG VEC 32 „Geestrücken mit seinen bewaldeten Gebieten zwischen Vechta und Steinfeld“ erforderlich. Ein entsprechender Löschungsantrag wurde zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gestellt.</p>	<p>Den Bedenken bzgl. der angesprochenen Entlassung / Löschung aus dem Landschaftsschutz ist bereits gefolgt worden.</p> <p>Parallel zu dem einem kommunalen Bauleitplanverfahren wird eine Löschung des Gebietes aus der Umgrenzung der Landschaftsschutzgebietsverordnung erforderlich.</p> <p>Da die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit dem Schutzzweck des LSG nicht vereinbar ist, ist für die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes die Löschung der Fläche aus dem LSG notwendig. Zum Ausgleich dessen ist ein Flächentausch vorgesehen, womit eine Fläche in vergleichbarer Größe auf Basis des § 19 NNatSchG in das LSG aufgenommen wird.</p> <p>Es ist eine umweltfachliche Einschätzung² vorgenommen worden, ob es sich bei der Tauschfläche um eine Fläche handelt, welche den Schutzzweck gemäß der Verordnung des LSG Nr. 32 erfüllen kann. Die Einschätzung konzentriert sich auf die für das LSG maßgeblichen Schutzgüter Landschaft, Tiere und Pflanzen.</p> <p>Bei der Tauschfläche handelt es sich um einen ca. 3 ha großen Teilbereich des Flurstücks 132/3, Flur 42 in der Gemarkung Lohne.</p> <p>Die im Fachbeitrag zum Tausch von Flächen im Landschaftsschutzgebiet „Geestrücken mit seinen bewaldeten Gebieten zwischen Vechta und Steinfeld“ betrachteten</p>

² Fachbeitrag zum Tausch von Flächen im Landschaftsschutzgebiet „Geestrücken mit seinen bewaldeten Gebieten zwischen Vechta und Steinfeld“, LINDSCHULTE Ingenieurgesellschaft mbH, IngenieureArchitektenGeneralplaner - Abt. Freiraum- und Landschaftsplanung, Nordhorn, Mai 2024

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Dem noch zu erstellenden Umweltbericht sollte zudem aus naturschutzfachlicher Sicht ein Pflege- bzw. Nutzungskonzept beigefügt werden.</p>	<p>Waldstücke auf dem Flurstück 132/3, Flur 42 in der Gemarkung Lohne sind für die Aufnahme ins LSG Nr. 32 und als Tauschfläche zum Flurstück 267/3, Flur 22 geeignet.</p> <p>Die Bestandsituation der betrachteten Waldflächen entspricht dem Schutzzweck und den Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des LSG und stellen sogar höherwertige Biotopflächen als die Ackerfläche dar, die aus dem LSG entlassen werden soll.</p> <p>Der Vorhabenträger verfügt über die Fläche bzw. hat hierzu eine Nutzungsvereinbarung mit dem Grundstückseigentümer geschlossen.</p> <p>Löschung des Gebietes aus der Umgrenzung der Landschaftsschutzgebietsverordnung erforderlich</p> <p>Der Antrag auf Entlassung / Löschung aus dem Landschaftsschutz bzw. zum Flächentausch wurde im Kreistag des LK Vechta beraten und ausgefertigt sowie in der 28. KW 2025 bekannt gemacht.</p> <p>Der Umweltbericht liegt vor. In der dortigen Maßnahmenbeschreibung werden Hinweise zur Pflege und Nutzung der Grünlandflächen gegeben. Die Pflege wird im Umweltbericht insofern spezifiziert, dass die Menge der Mähgänge und der Zeitpunkt angegeben ist. Gleiches gilt für die Beweidung - diese ist ab einem gewissen Zeitpunkt möglich (außerhalb der Brut- und Setzzeit). Diese Hinweise zur Pflege sind aus fachlicher Sicht für die Entwicklung eines Grünlandes ausreichend.</p>

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Die Auswirkungen der PV-Anlagen auf das Landschaftsbild sind im Umweltbericht mittels einer Landschaftsbildanalyse nach gängigen Methoden abzuarbeiten. Im NLT-Papier 2023 wird die in Niedersachsen eingeführte Methodik nach Köhler & Preiss (2000) empfohlen.</p> <p>Der artenschutzrechtliche Bericht enthält zwar eine Beschreibung der bei den faunistischen Bestandserfassungen kartierten Arten der Artengruppen Avifauna und Amphibien, aber eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Darlegung konkreter Maßnahmen zur Vermeidung von Zugriffsverboten (u.a. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sowie ggf. erforderlich werdenden CEF-Maßnahmen) ist unter Auswertung des Ergebnisberichtes den Unterlagen noch beizufügen.</p>	<p>Der Anregung zur Erstellung einer Landschaftsbildanalyse wird nicht gefolgt. Hierauf wird verzichtet, da die PV-Anlage in Richtung der freien Landschaft durch eine 3-reihigen Hecke abgeschirmt wird. Sie ist mit einer Höhe von rd. 3m von der freien Landschaft aus zukünftig nicht einsehbar.</p> <p>Der Anregung wird im weiteren Verfahren gefolgt. Eine artenschutzrechtliche Prüfung mit Darlegung konkreter Maßnahmen zur Vermeidung von Zugriffsverboten wird Gegenstand der Unterlagen zur Veröffentlichung im Internet / Öffentlichen Auslegung.</p>
	<p>Landkreis Vechta Löschwasserversorgung</p> <p><u>zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X</u></p>	<p>Nach § 41 NBauO muss zur Brandbekämpfung eine ausreichende Wassermenge den örtlichen Verhältnissen entsprechend zur Verfügung stehen. Bei nicht ausreichender Löschwassermenge kann eine Baugenehmigung versagt werden.</p> <p>Für das Planungsgebiet ist eine Löschwassermenge von mindestens 48 m³/h (800 L/Min) über einen Zeitraum von 2 Stunden als Grundschutz erforderlich. Grundlage für die Berechnung des Löschwasserbedarfs ist das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) von Februar 2008. Der Abstand zwischen den Hydranten soll 120 m nicht überschreiten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bauliche Anlagen, die im Sinne des § 2 NBauO als Gebäude genutzt werden, sind in dem Plangebiet nicht zulässig.</p> <p>Grundsätzlich ist der Einsatz alterungs- und korrosionsbeständiger Bauteile sowie von feuerbeständigen Bauteilen und Konstruktionen vorgesehen und auch zweckmäßig. Tragende Stützen und Riegel der Untergestelle (Modultische) für die Photovoltaikmodule sind in Stahl ausgeführt und können in dieser Ausführung als nicht brennbar eingestuft werden.</p>

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Sollte die benötigte Löschwassermenge nicht über das Trinkwassersystem zur Verfügung gestellt werden können, so ist die fehlende Differenz auf andere Art und Weise, z.B. einen Löschwasserbrunnen zu sichern. Objektbezogen können alle Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 m berücksichtigt werden.</p> <p>Der genaue Standort der Löschwasserentnahmestellen ist mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Vechta unter Einbeziehung der örtlichen Feuerwehr abzusprechen.</p>	<p>Die Photovoltaikmodule setzen sich hauptsächlich aus nicht brennbaren Baustoffen wie Glas, Silizium und Aluminium zusammen.</p> <p>Da aber auch normal entflammbare Baustoffe wie Harze und Kunststoffe in die Module eingebaut werden, können die Module daher als schwer entflammbar eingestuft werden. Gegen Flugfeuer und strahlende Wärme sind die PV-Module ausreichend widerstandsfähig. Besondere Brandgefahren und Zündquellen sind im Normalbetrieb der Photovoltaikmodule somit nicht vorhanden. Lediglich im Falle von Isolationsdefekten oder nach Blitzeinschlägen kann es infolge von Überspannungseinwirkungen zu einer Brandgefährdung kommen.</p> <p>Laut DVGW W405 umfasst der Löschbereich sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m um das Brandobjekt. Die Hydranten 045168 (Zum Eckelbusch, Ecke Pickerweg) und 045409 (Brägeler Str., Ecke Am Grevingsberg) decken in Ihrem 300 m-Radius einen Großteil des Plangebietes ab, aber nicht das vollständige Plangebiet³.</p> <p>Beide Hydranten können bei Einzelentnahme voraussichtlich 48 m³/h Löschwasser aus der Trinkwasserversorgung bereitstellen.</p>

³ Schreiben des OOWV Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband Schreiben vom 10.09.2024

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Landkreis Vechta Denkmalschutz</p> <p><u>Identische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes</u></p>	<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu den Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgebracht:</p> <p>Im Plangebiet muss mit Resten des Pickerweges (Lohne, FstNr. 73) gerechnet werden (<u>siehe Anlage</u>). Der Pickerweg ist ein 850 erstmal erwähnter Handels- und Pilgerweg, der im Landkreis Vechta von Osnabrück in Richtung Bremen führt. Es handelt sich dabei um Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.</p> <p>Daraus ergeben sich folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausreichend im Vorfeld der Bodeneingriffe muss in Norden und im Süden des Gebietes durch zwei West- Ost ausgerichtete Sondagegräben durch entsprechende Fachleute geklärt werden, wo und in welchem Erhaltungszustand der Weg vorhanden ist. • Mind. 10% der angetroffenen Befunde sind exemplarisch zu schneiden, Bodenprofile anzulegen. In befundfreien Flächen ist zudem ein Geoprofil anzulegen, dessen Sohle etwa 1 m unter dem Planum liegen sollte. • Abhängig von diesem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist. 	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die in dem Plangebiet vorgesehenen Bodeneingriffe betreffen ein vermutetes Bodendenkmal, das bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen genauso zu behandeln ist wie eingetragene Bodendenkmäler.</p> <p>Für den Bebauungsplan bedeutet dies, dass – wenn die Denkmalbelange im Bebauungsplanverfahren nicht näher geklärt und dann bei Baumaßnahmen tatsächlich Bodenfunde entdeckt werden sollten – ein erhebliches Haftungsrisiko für die Gemeinde entstünde, daher ist vor dem Satzungsbeschluss eine Prospektion durchzuführen.</p> <p>So sind bei Bodeneingriffen archäologische Sondierungen im Vorfeld der Baumaßnahme durchzuführen, um das archäologische Potenzial der Fläche zu erkunden. Wenn im Rahmen der Sondierung Befunde entdeckt werden, sind ggf. Ausgrabungen bis zur Sohle der beantragten Bodeneingriffe durchzuführen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bauleitplan: Es wird in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt: <i>Bodendenkmalpflege gem. § 9 (6) BauGB i. V. m. NDSchG</i> <i>1. Ausreichend im Vorfeld der Bodeneingriffe muss in Norden und im Süden des Gebietes durch zwei West- Ost ausgerichtete Sondagegräben durch entsprechende</i></p>

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> • Entstehende Kosten für die Voruntersuchungen und ggf. notwendige Ausgrabungen können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden. • Die Vorhabenträger haben sich frühzeitig mit den Denkmalbehörden in Verbindung zu setzen, um das weitere Vorgehen abzusprechen. 	<p><i>Fachleute geklärt werden, wo und in welchem Erhaltungszustand der Weg vorhanden ist.</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 2. <i>Mind. 10% der angetroffenen Befunde sind exemplarisch zu schneiden, Bodenprofile anzulegen. In befundfreien Flächen ist zudem ein Geoprofil anzulegen, dessen Sohle etwa 1 m unter dem Planum liegen sollte.</i> 3. <i>Abhängig von diesem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist.</i> 4. <i>Die Vorhabenträger haben sich frühzeitig mit den Denkmalbehörden in Verbindung zu setzen, um das weitere Vorgehen abzusprechen.</i> <p>Die o.g. Regelung ist in dem Bauleitplan als Vorsorgeregelung aufgenommen worden. Da es im Zusammenhang mit der Errichtung des Vorhabens keine Bodenbewegungen gibt – die Pfosten werden gerammt – ergibt sich faktisch kein Eingriff in den Boden, der unter bodendenkmalpflegerischer Sicht relevant wäre.</p>
	<p>Landkreis Vechta Planentwurf</p> <p><u>zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X</u></p>	<p>Die Festsetzung nach § 12 Abs. 3a BauGB sollte als eigenständige Festsetzung festgesetzt werden, da ihre Regelungen über die Art der baulichen Nutzung hinausgeht.</p>	<p>Der Anregung einer eigenständigen Festsetzung nach § 9 Absatz 2 BauGB i.V.m .12 Abs. 3a BauGB wird gefolgt.</p> <p>In dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird mit der Festsetzung des Sondergebietes und der damit verbundenen Zweckbestimmung das Vorhaben konkret bestimmt. Wird in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan für den Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes durch Festsetzung eines Baugebietes auf Grund der BauNVO oder auf sonstige Weise eine bauliche oder sonstige Nutzung allgemein festgesetzt, ist unter entsprechender</p>

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p>Anwendung des § 9 Absatz 2 BauGB festzusetzen, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.</p> <p>(Im Bebauungsplan kann nach § 9 Absatz 2 BauGB festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum zulässig oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig sind.)</p> <p>Auswirkungen auf den Bauleitplan: Es wird festgesetzt: <u>Bedingtes Baurecht gemäß § 9 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB</u> Gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB sind in dem Geltungsbereich nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.</p> <p>In dem Durchführungsvertrag werden keine die Festsetzungen ersetzende oder ergänzende Bestimmungen bzw. Inhalte aufgenommen, die städtebauliche Regelungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes betreffen.</p> <p>In dem Durchführungsvertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Durchführung des Vorhabens: „Freiflächen-Photovoltaikanlagen einschließlich baulicher Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaikmodule) in Aufständering / Montagetischen, Nebenanlagen“.</p>

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Landkreis Vechta Planentwurf</p> <p><u>zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes</u></p>	<p>In die Planzeichnung ist die Zweckbestimmung für das Sondergebiet aufzunehmen und darzustellen (§ 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO). Dies gilt darüber hinaus auch, sofern im weiteren Verfahrensverlauf die Darstellung einer Baufläche gewählt würde.</p> <p>In die Planzeichnung sind noch ein Nordpfeil und eine Maßstabsangabe aufzunehmen.</p>	<p>Der Anregung zur Aufnahme der Zweckbestimmung sowie der Aufnahme eines Nordpfeils und eine Maßstabsangabe wird gefolgt.</p> <p>Durch die Darstellung des Sondergebietes wird die zulässige Art der Nutzung in dem Änderungsgebiet geregelt. Für das Sondergebiet ist es erforderlich, eine sog. Zweckbestimmung vorzunehmen. Diese muss die Angabe der jeweiligen Hauptnutzung beinhalten; hier: „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage“. Die Zweckbestimmung muss dabei nicht als Oberbegriff alle in dieser Fläche zulässigen Nutzungsarten nennen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bauleitplan: <u>In der Planzeichnung: Darstellung Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V.m. § 1 Abs. 2 BauNVO Aufnahme eines Nordpfeils und eine Maßstabsangabe</u></p>
10	<p>NABU Naturschutzbund Ortsgruppe Lohne, Kreisgruppe Vechta e.V</p> <p>Schreiben vom 18.09.2024 Zusammenfassung <u>Identische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93.</u></p>	<p>Die Oldenburger Geflügelspezialitäten GmbH & Co. KG (PHW/OGS/Wiesenhof) plant den Bau einer 2,5 ha großen Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PV) hinter dem bestehenden Schlachthof in Lohne. Der erzeugte Strom soll im Schlachthof genutzt werden. Dies erfordert die Löschung eines Teils des Landschaftsschutzgebietes LSG Nr. 32: Geestrücken mit seinen Waldbereichen zwischen Vechta und Steinfeld.</p> <p>Die Bürger sind zu Recht besorgt über den Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik. Eine bedenkenlose Löschung eines Teils eines LSG zu diesem Zweck wäre inakzeptabel. Bedenklich ist auch das Fehlen einer politischen Strategie, die</p>	

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><u>Änderung des Flächennutzungsplanes</u></p>	<p>den Ausbau dieser Technologie in Lohne explizit steuert. Dennoch sieht der NABU in Lohne Potenziale, den Ausbau der erneuerbaren Energien mit dem Schutz des Landschaftsbildes und der Optimierung des Naturwertes der betroffenen Flächen zu verbinden.</p> <p>Die Zustimmung des NABU zu dieser Teillöschung und diesem Plan wird von vier Maßnahmen abhängig gemacht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von der Erweiterung des LSG um ein bestehendes gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30-Biotop) am Bergweg/Ecke Brägeler Straße und dortigen Biotop-Pflege-maßnahmen <p>(hierfür ist auch eine Änderung des bestehenden F-Planes notwendig),</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. von der Optimierung des Naturwertes der eigentlichen FF-PV- Fläche durch die Anlage eines trockenen, 	<p>Der Anregung zur Aufnahme eines geschützten Biotopes als LSG-Tauschfläche wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Beurteilung⁴ der Tauschfläche macht deutlich, dass es im Vergleich zur Ackerfläche ein höherwertiges Biotop ist, welches in die LSG-Kulisse aufgenommen wird. Zudem handelt es sich bei der Tauschfläche um eine Flächenkulisse, die dem Schutzzweck des LSG entspricht. Die Aufnahme eines gesetzlich geschützten Biotopes begründet sich nicht, da der Schutzzweck des LSG nicht auf Biotopwerte gründet, sondern auf die Eigenart der Landschaft / des Geestrückens.</p> <p>Die Darstellung der Grenzen von Landschaftsschutzgebieten sind nachrichtliche Übernahmen, keine Änderungen von Inhalten des FNP. Hierzu ist keine Änderung des FNP erforderlich.</p>

⁴ Fachbeitrag zum Tausch von Flächen im Landschaftsschutzgebiet „Geestrücken mit seinen bewaldeten Gebieten zwischen Vechta und Steinfeld“, LINDSCHULTE Ingenieurgesellschaft mbH, IngenieureArchitektenGeneralplaner - Abt. Freiraum- und Landschaftsplanung, Nordhorn, Mai 2024

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>mageren Sandbodenstandortes mit Sandrasenvegetation,</p> <p>3. der Schaffung eines Trittsteinbiotops auf der FF-PV-Fläche durch zwei voll besonnte Tümpel für die Zielart Kreuzkröte sowie möglichst auch</p> <p>4. von der Wiederherstellung bzw. Sanierung einer weiteren Besenheidefläche in Brägel.</p> <p>Die Maßnahmen 1. bis 3. können vor Ort auf betriebseigenen Flächen von PHW/OGS/Wiesenhof erfolgen.</p>	<p>Der Anregung innerhalb des Vorhabenbereiches die Anlage eines trockenen, mageren Sandbodenstandortes mit Sandrasenvegetation vorzusehen, wird nicht gefolgt. Die Aufgabe der ackerbaulichen Nutzung und die Umwandlung in ein Dauergrünland auf sandigem Standort stellt eine ökologische Verbesserung der Fläche dar. Aufgrund der Bodenverhältnisse ist eine Sandrasenvegetation wahrscheinlich.</p> <p>Der Anregung zur Schaffung eines Trittsteinbiotops im Vorhabenbereich sowie der Wiederherstellung bzw. Sanierung einer weiteren Besenheidefläche, wird nicht gefolgt. Die Punkte 3 und 4 begründen sich weder aus der artenschutzfachlichen Prüfung noch aus der Eingriffs-Ausgleichsbilanz. Die Forderung nach zusätzlichen Maßnahmen muss fachlich begründet sein. Das ist hier nicht der Fall.</p>
	<p>NABU Naturschutzbund, Ortsgruppe Lohne, Kreisgruppe Vechta e.V</p> <p>Schreiben vom 18.09.2024 Unsere Stellungnahme <u>Identische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93.</u></p>	<p>Dieses ist eine gemeinsame Verbandsstellungnahme vom NABU Niedersachsen sowie der NABU Kreisgruppe Vechta, vorgelegt von der NABU Ortsgruppe Lohne. In dieser Stellungnahme wird die Position des NABU zur geplanten Aufhebung eines Teilbereiches (2,5 ha) des Landschaftsschutzgebietes (LSG Nr. 32: Geestrücken mit seinen Waldbereichen zwischen Vechta und Steinfeld) dargestellt. In der Begründung der Stadt Lohne ist angegeben, diese Löschung sei nötig, um Raum zu schaffen für eine FF-PV-Anlage neben dem Geflügelschlachthof der Oldenburger Geflügelspezialitäten GmbH & Co. KG (Wiesenhof). Der erzeugte Strom soll direkt im Schlachthof genutzt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><u>Änderung des Flächennutzungsplanes</u></p>	<p>Als Ausgleich schlägt die Stadt Lohne vor, das LSG um 3,0 ha in einem Waldgebiet bei Ehrendorf in Lohne zu erweitern. Diese Fläche liegt ca. 8 km von der geplanten Löschung entfernt. Wir stimmen mit der Stadt Lohne überein, dass die Substitution fossiler Energieträger eine gesellschaftliche Priorität ist, zu der alle beitragen müssen. Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PV) Anlagen auf 2,5 ha in Lohne ohne ein politisches Rahmenkonzept oder eine Strategie für diese Technologie ist aber bedenklich. Es ist ein weiteres Beispiel dafür, dass die Stadtverwaltung auf unternehmerische Aktivitäten reagiert, anstatt sie für optimale gesellschaftlich-politische Ergebnisse zu steuern. Die Herausforderung besteht in diesem Fall darin, die Erzeugung von erneuerbaren Energien mit dem Natur- und Landschaftsschutz in Einklang zu bringen vor dem Hintergrund eines stetig expandierenden Fleischverarbeitungsbetriebes.</p> <p>Gesellschaftlich ist sehr stark umstritten, ob FF-PV-Felder in der freien Landschaft geduldet werden sollten, während das Potential an bereits versiegelten oder überbauten Flächen nicht ausgenutzt ist. Das Argument der PHW/OGS/Wiesenhof-Gruppe, dass der Einsatz von PV auf dem Parkplatz auf 1 MW begrenzt sei und die Fassaden nicht für PV geeignet seien, überzeugt nicht.</p> <p>Wir sind auch besorgt über die lange Geschichte der mangelnden Transparenz bei der Entwicklung dieses Schlachthofs. Die PHW/OGS/Wiesenhof hat bereits am Betriebsstandort mehrfach ihre Baugrenzen auf Kosten des bestandskräftigen Landschaftsschutzgebietes ausweiten</p>	

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>dürfen. So wurde eine Tiefkühlhalle voll im LSG errichtet und Wald hierfür gerodet. Auch östlich der Straße Am Greivingsberg wurden nachfolgend zugunsten des Industriebetriebes abermals Teilflächen des LSG formal gelöscht, ohne dass ein Ausgleich hierfür erfolgte. Laut PHW/OGS/Wiesenhof musste dort v.a. eine Abwasserreinigung zur Brauchwassernutzung errichtet werden, weshalb das LSG in Teilen gelöscht werden musste. Diese Anlage wurde bis heute nicht errichtet. Stattdessen werden große Flächen als Betriebsparkplatz zweckentfremdet. Der Betrieb fordert in Salami-taktik immer weitere Ressourcen auch des LSG ein, um auf bekanntermaßen begrenztem Standort betriebsbedingt dennoch expandieren zu können. Die Stadt scheint nicht in der Lage zu sein, diese endlose Ausdehnung einzudämmen, obwohl sie sich in der Vergangenheit dazu vorgenommen hat, dies zu tun. Es gibt zudem Zusagen des früheren Bürgermeisters H.-G. Niesel, dass keine weitere bauliche Erweiterung des Industriebetriebs mehr auf Kosten des LSG erfolgen würden, weil zuvor schon mehrfach Zugeständnisse und Zumutungen erfolgt wären. Diese kosten Vertrauen in die Kommunalpolitik.</p> <p>Der Landkreis Vechta ist zuständig für die Sicherung und den Erhalt von Landschaftsschutzgebieten. Ohne dass vom Landkreis frühzeitig die anerkannten Naturschutzverbände unterrichtet wurden oder eine Abstimmung mit diesen erfolgte, leitet die Stadt Lohne bereits mit der 93. FNP-Änderung und dem Sonder-B-Plan X zwei Bauleitverfahren inmit-ten eines bestandskräftigen LSG ein und will eine erneute</p>	<p>§ 4 der Schutzgebietsverordnung untersagt die Errichtung baulicher Anlagen aller Art ohne die Zustimmung des Landkreises als Untere Naturschutzbehörde.</p> <p>Aufgrund dessen wird ein Verfahren zum Flächentausch beim Landkreis angestrebt, welches parallel zum Bauleitplanverfahren läuft. Damit wird sichergestellt, dass den</p>

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Teillöschung zugunsten der PHW/OGS/Wiesenhof durchsetzen. Aber LSG sind kein Bauerwartungsland, sondern zu achtende Schutzgebiete. Der Landkreis kommt hier erneut seiner Schutzverantwortung nicht hinreichend nach.</p> <p>Der NABU schlägt daher vor, dass diese Entwicklung mit fundierten Maßnahmen zur Aufwertung des Naturwertes in Bezug auf das LSG und den Biotopverbund auf nahegelegenen Flächen kombiniert wird. Dies sollte nach Auffassung des NABU Vorrang vor der formalen, eher wenig zielführenden Erweiterung des LSG 32 um ein bereits bewaldetes Gebiet bei Ehrendorf haben.</p> <p>Diese Neuausrichtung der unten genannten Kompensations- und Biotopverbundmaßnahmen ist eine Bedingung für unsere Zustimmung zur Teillöschung. Überwiegend kann die PHW-Gruppe diese auf eigenem Grund und Boden (Maßnahmen 1. bis 3.) dulden bzw. umsetzen, sie sind zudem naturschutzfachlich besonders sinnvoll, zumutbar und leistbar. Weiterhin sind sie ein vernünftiger Ausgleich für die Teillöschung und Überbauung des Geestrückens mit FF-PV. Aber auch die unter 4. aufgeführte Forderung wünschen wir als sinnvolle Ergänzung.</p> <p>Die vier Maßnahmen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das LSG sollte so erweitert werden, dass es das gesetzlich geschützte Biotop (§ 30- Biotop BNatSchG; 	<p>Verboten der Schutzgebietsverordnung entsprochen und die Schutzgebiets-Kulisse flächenmäßig erhalten bleibt. Grundsätzlich nimmt das RROP Landschaftsschutzgebiete nicht von der Errichtung von PV-Anlagen aus.</p> <p>Den Bedenken bzgl. der gewählten LSG-Tauschfläche wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Antrag auf Entlassung / Löschung aus dem Landschaftsschutz bzw. zum Flächentausch wurde im Kreistag des LK Vechta beraten und ausgefertigt sowie in der 28. KW 2025 bekannt gemacht.</p> <p>Die Flächengröße des LSG bleibt durch die Tauschfläche erhalten. Die neu in das LSG hinzukommende Fläche passt zum Schutzzweck des Gebietes.</p> <p>Der Anregung zur Aufnahme eines geschützten Biotopes als LSG-Tauschfläche wird nicht gefolgt.</p>

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Nummer: GB-VEC 3315/018) am Bergweg/Ecke Brägener Straße voll umfasst. Nach unserer Kenntnis befindet sich diese Fläche im Eigentum der PHW/Oldenburger Geflügelspezialitäten GmbH & Co. KG (Wiesenhof). Diese Fläche ist im F-Plan der Stadt Lohne bereits seit Jahrzehnten als Gewerbegebiet dargestellt, ohne dass ein B-Plan hierfür ausgewiesen wurde, jedoch ist eine Überbauung aufgrund des Schutzstatus nach § 30 BNatSchG nicht möglich. Der seit Jahren durch Beschattung unter Druck stehende, artenreiche Sandrasen-Biotop muss dauerhaft von Gehölzaufkommen befreit und dann extensiv gepflegt werden. Hierfür sind mit der Naturschutzbehörde des Landkreises die notwendigen Pflegemaßnahmen abzustimmen und dauerhaft durchzuführen. Der dort bestehende Stubbenwall und die invasive Art Japanischer Staudenknöterich sind ebenfalls zu entfernen.</p> <p>2. Der Naturwert des Standorts für die FF-PV selbst muss optimiert werden. Der Mutterboden unter den FF-PV-Paneelen ist abzuschleppen und ggf. in eine randliche Verwallung einzubauen, die mit niedrigen, blütenreichen, heimischen Gebüschern bepflanzt sein sollte. Dieses ist zur Vorbereitung eines trockenen, mageren Sandboden-Standortes unter den Paneelen notwendig. Der</p>	<p>Die Beurteilung⁵ der Tauschfläche macht deutlich, dass es im Vergleich zur Ackerfläche ein höherwertiges Biotop ist, welches in die LSG-Kulisse aufgenommen wird. Zudem handelt es sich bei der Tauschfläche um eine Flächenkulisse, die dem Schutzzweck des LSG entspricht. Die Aufnahme eines gesetzlich geschützten Biotopes begründet sich nicht, da der Schutzzweck des LSG nicht auf Biotopwerte gründet, sondern auf die Eigenart der Landschaft / des Geestrückens.</p> <p>Für den Flächentausch der LSG-Fläche wurde eine geeignete Fläche vom Vorhabenträger gesichert.</p> <p>Der Anregung, den Naturwert der Vorhabenbereiches zu erhalten, wird gefolgt.</p> <p>Die Aufgabe der ackerbaulichen Nutzung und die Umwandlung in ein Dauergrünland auf sandigem Standort stellt eine ökologische Verbesserung der Fläche dar. Aufgrund der Bodenverhältnisse ist eine Sandrasenvegetation wahrscheinlich. Ein Abschleppen von Boden ist nicht erforderlich.</p>

⁵ Fachbeitrag zum Tausch von Flächen im Landschaftsschutzgebiet „Geestrücken mit seinen bewaldeten Gebieten zwischen Vechta und Steinfeld“, LINDSCHULTE Ingenieurgesellschaft mbH, IngenieureArchitektenGeneralplaner - Abt. Freiraum- und Landschaftsplanung, Nordhorn, Mai 2024

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Naturwert der gesamten Fläche sollte durch eine geeignete, niedrigwüchsige Wildpflanzensaatgutmischung verbessert werden. Der NABU fordert hier eine Regiezertifizierte Sandmagerrasen- oder Sandheide-Mischung zu verwenden. Die Abstände und Höhe der Paneele sind so mit der Naturschutzbehörde zu wählen, dass auf Teilflächen eine hinreichende Besonnung der Bodenvegetation gegeben ist. Durch die neuen Magerasen entstünde ein günstiges Umfeld als Trittsteinbiotop, das mit dem Betrieb dieser PV-Anlage gut verträglich sein könnte.</p> <p>3. Im LSG Geestrücken bestehen bereits Naturschutz-Investitionen in Biotope und neue Trittsteinbiotope, die hier am Rand der FF-PV-Fläche ergänzt werden sollten. In der Osthälfte der FF-PV-Fläche ist gezielt ein voll besonntes Trittsteinbiotop für die Zielart Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>) anzulegen in Form von zwei voll besonnten, vegetationsfreien Flachtümpeln, um einen ausstehenden Lückenschluss zwischen Vorkommen im Süden von Vechta und den Dammer Bergen zu erzielen. Diese periodisch nach starken Niederschlägen wasserführenden Tümpel dürfen nach mehreren Wochen wieder trockenfallen. Zwischenzeitlich kann sich hier die stark bedrohte FFH-Art künftig vermehren und die schütter wachsenden, besonnten Sandrasen unter der FF-PV als Teillebensraum nutzen.</p>	<p>Der sandige Boden wird langfristig auch ohne das Abschieben von Mutterboden aushagern. Die Einsaat der Flächen erfolgt mit Regiosaatgut für das UG1 - Nordwestdeutsches Tiefland für Photovoltaikflächen (unter den Modulen) und für Magerrasen außerhalb der Baugrenze.</p> <p>Der Anregung zur Schaffung eines Trittsteinbiotops im Vorhabenbereich wird nicht gefolgt. Die Forderung begründet sich weder aus der artenschutzfachlichen Prüfung noch aus der Eingriffs-Ausgleichsbilanz. Die Forderung nach zusätzlichen artenschutzfachlichen Maßnahmen muss fachlich begründet sein.</p>

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>4. Ein weiteres Element zur Stärkung des LSG ist auf einer mageren Parzelle mit trockener Sandheide gegeben, die ebenfalls nach Auffassung des NABU ein stark gefährdetes § 30-Biotop darstellt. Der NABU hat dieses § 30-Biotop dem Landkreis vor mehreren Jahren gemeldet und die förmliche Feststellung eingefordert. Dieses liegt auf einem Privatgrundstück an der Brägeler Str. 124 / Ecke Franz-Josef-Str. (Gemarkung Lohne, Flurstück 181/2 der Flur 19). Diese Heidefläche wurde jedoch zwischenzeitlich aufgeforstet, was das Biotop zunehmend stark gefährdet. Daher sehen wir die Notwendigkeit, diese Fläche dauerhaft wieder in eine Heidefläche zu entwickeln, indem die Aufforstung zurückgenommen und geeignete Pflegemaßnahmen durchgeführt werden.</p> <p>Eine Anmerkung zur faunistischen Bestandserfassung in den ausliegenden Planungsunterlagen: Die Durchführung der Amphibienerfassung muss kritisiert werden. Die angewandte Methodik ist ungeeignet, nicht-rufende Amphibienarten überhaupt zu erfassen können. Hierzu hätten z.B. Reusenfänge durchgeführt werden müssen, um z.B. Molch-Arten feststellen zu können. Der NABU hält es daher für nicht ausgeschlossen, dass ein Teil des Artenspektrums aufgrund methodischer Mängel nicht erfasst wurden. Zudem erscheint uns fraglich, ob die dort genannte Art Seefrosch tatsächlich nachgewiesen wurde. Nach derzeitigem Kenntnisstand kommt die Art nicht mit hinreichender Sicherheit im Landkreis Vechta vor. Auch das Fundgewässer auf dem Geestrücken entspricht nicht den</p>	<p>Den Bedenken bzgl. der gewählten LSG-Tauschfläche wird nicht gefolgt. Weder aus der artenschutzrechtlichen Prüfung noch aus der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz begründen sich externe Kompensationsmaßnahmen. Für den Flächentausch im LSG wurde eine geeignete Fläche durch den Vorhabenträger gesichert.</p> <p>Den Bedenken bzgl. der faunistischen Bestandserfassung wird nicht gefolgt. Die Erfassung der Amphibien wurde im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Hierbei lag der Fokus auf einer grundsätzlichen Eignung der Gewässer als Amphibienlebensraum bzw. als Laichgewässer. In die Gewässer wird vorhabenbedingt nicht eingegriffen, zudem hält die PV-FFA einen Abstand von rd. 30m zum nächstgelegenen Gewässer ein. Die Abstandsfläche wird zukünftig als extensives Grünland angelegt und gepflegt. Die Umzäunung der PV-FFA ist für Kleintiere durchlässig. Aufgrund des Abstandes, nicht beeinträchtigt Wanderbeziehungen und der Aufwertung des Intensivackers ist die Erfassung eines vollständigen Artenspektrums</p>

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Löhne aus den Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Habitatansprüchen. Die publizierten Verbreitungskarten zeigen für die Art hier in der Region bisher großräumig Verbreitungslücken.	vorhabenbedingt irrelevant. Der Lebensraum für Amphibien bleibt unverändert erhalten, sein Umfeld wird aufgewertet. Die Kartierungen wurden durch eine erfahrene Ökologin durchgeführt. Für eine Beanstandung der Ergebnisse gibt es keine fachliche Grundlage.
11	<p>NLStBV Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</p> <p>Schreiben vom 23.08.2024 <u>Identische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes</u></p>	Zu der Änderung und der Aufstellung der oben näher bezeichneten Bauleitplanungen nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung: Gegen die Änderung und Aufstellungen bestehen von hier keine Bedenken. Die Vorhaben betreffen das von hier betreute Straßennetz nicht.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
12	<p>NLWKN Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</p> <p>Schreiben vom 11.09.2024 <u>Identische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes</u></p>	<p>Hiermit teile ich Ihnen mit, dass sich infolge des geplanten Vorhabens keine Betroffenheit des NLWKN als Träger öffentlicher Belange (TÖB) ergibt.</p> <p>Seitens des NLWKN regionale Fachbehörde für Naturschutz wird darauf hingewiesen, dass der GB4 Naturschutz der Betriebsstelle Brake-Oldenburg als TÖB nicht betroffen ist, da im Vorhabenbereich keine landeseigenen Naturschutzflächen und keine landesweit wertvollen Biotope liegen.</p> <p>Als regionale Fachbehörde für Naturschutz möchte der GB 4 darauf hinweisen, dass insbesondere die avifaunistischen</p>	<p>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Bestandserfassungen eine Bedeutung des Vorhabenbereichs für die Avifauna beinhalten. Nicht zuletzt dadurch bittet der GB 4 um Beachtung der naturschutzfachlichen Hinweise zur „naturverträglichen Umsetzung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FFPV)“ im Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 4/2023.</p> <p>Das erforderliche Befreiungsverfahren zur Entlassung des Planbereichs aus dem Landschaftsschutzgebiet und die Einbeziehung der Ersatzfläche liegt in der Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde.</p>	<p>Die Bedeutung des Geltungsbereichs für die Vogelwelt beschränkt sich auf Gebäude- und Gebüschbrüter. Freiflächenbrüter konnten im Maisacker nicht festgestellt werden. Die Habitatstrukturen der Gebäude- sowie Gebüschbrüter bleiben erhalten bzw. werden zukünftig durch eine zusätzliche Baum-Strauch-Hecke erweitert. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen kommt die Artenschutzprüfung zu dem Ergebnis, dass vorhabenbedingt keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Löschung des Gebietes aus der Umgrenzung der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist erforderlich. Der Antrag auf Entlassung / Löschung aus dem Landschaftsschutz bzw. zum Flächentausch wurde im Kreistag des LK Vechta beraten und ausgefertigt sowie in der 28. KW 2025 bekannt gemacht.</p>
13	<p>OOWV Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband</p> <p>Schreiben vom 10.09.2024 <u>Identische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes</u></p>	<p>Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: Im angrenzenden Bereich sowie im Zuwegungsbereich des Plangebietes befinden sich Ver- und Entsorgungsleitungen des OOWV. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Leitung liegt in dem Wirtschaftsweg „Zum Eckelbusch“. Die Leitung ist nach hiesigem Kenntnisstand grundbuchlich bereits gesichert, so dass hier auf der Ebene der Bauleitplanung dazu kein Handlungsbedarf besteht.</p>

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen.</p> <p>Bitte beachten Sie bzgl. der Versorgungsleitungen die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie Anforderungen an Schutzstreifen des DVGW Arbeitsblattes W 400-1. Die Schutzstreifentrasse von den Entsorgungsleitungen (je 2,50m links und rechts parallel zur Leitung) darf weder überbaut noch unterirdisch mit Hindernissen versehen werden.</p> <p>Wir bitten Sie sicherzustellen, dass alle Schächte zur Durchführung von Inspektions-, Reinigungs- und Unterhaltungsmaßnahmen anfahrbar bleiben.</p> <p>Im Leitungsbereich dürfen Baumaschinenarbeiten nur bis zu einem Abstand durchgeführt werden, der eine Gefährdung der Leitungen ausschließt. In Zweifelsfällen bitten wir Such- bzw. Probesehachtungen von Hand vorzunehmen. Zudem dürfen die Leitungen nicht mit Baumaterialien überlagert werden. Um sicherzustellen, dass an unseren Leitungen keine Schäden entstehen, bitten wir in folgenden Fällen um ein Gutachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn Schwerlasttransporte unsere Leitungen überfahren • Bei Sicherungsmaßnahmen zum Schutz unserer Leitungen • Wenn Hebeeinrichtungen zur Montage der Anlagen aufgestellt werden <p>Die Kosten und die Durchführung für die Sicherheitsmaßnahmen oder für die Behebung verursachter Schäden an unseren Leitungen sind von dem Veranlasser zu</p>	

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		übernehmen. Bitte stimmen Sie die Vorgehensweise bei Annäherung an unserer Leitungen mit uns ab. Wir behalten uns vor, sämtliche in Leitungsnähe durchzuführenden Bauarbeiten durch eine fachkundige Person zu beaufsichtigen.	
	<p>OOWV Löschwasserversorgung</p> <p><u>Identische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes</u></p>	Laut DVGW W405 umfasst der Löschbereich sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m um das Brandobjekt. Die Hydranten 045168 (Zum Eckelbusch, Ecke Pickerweg) und 045409 (Brägeler Str., Ecke Am Grevingsberg) decken in Ihrem 300 m-Radius einen Großteil des Plangebietes ab, aber nicht das vollständige Plangebiet. Beide Hydranten können bei Einzelentnahme voraussichtlich 48 m³/h Löschwasser aus der Trinkwasserversorgung bereitstellen.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
	<p>OOWV Hinweise zur Begründung des B-Plans</p> <p><u>zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X</u></p>	Wir weisen darauf hin, dass bei der Reinigung der PV-Anlagen auf eine Reinigung mit Wasser ohne Zusätze geachtet werden muss, um möglichen Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers durch den Eintrag von Reinigungsmitteln vorzubeugen. Weiterhin wird auf den eventuellen Eintrag von Abtrag aus den Stahlkonstruktionen bzw. deren Beschichtung in das Grundwasser hingewiesen.	<p>Der Anregung zur Aufnahme eines Hinweises im Zusammenhang mit dem Grundwasserschutz wird gefolgt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bauleitplan: Es wird als Hinweis aufgenommen: <u>Grundwasserschutz</u> <i>Bei der Reinigung der PV-Anlagen auf eine Reinigung mit Wasser ohne Zusätze geachtet werden muss, um möglichen Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers durch den Eintrag von Reinigungsmitteln vorzubeugen.</i></p>
	<p>OOWV Hinweise zur Ergänzung der gestalterischen Festsetzung im B-Plan</p>	Zur möglichen Einflussnahme auf die getätigte Flächenversiegelung und Verschärfung der Oberflächenabflüsse - auch im Starkregenfall - sollten folgende Maßnahmen in die gestalterischen Festsetzungen mit aufgenommen werden:	<p>Der Anregung zur Aufnahme einer Festsetzung zur Gestaltung von Zufahrten und Weg in wasserdurchlässiger Bauweise wird gefolgt.</p> <p>Die erforderlichen Wege außerhalb der Einsaatfläche bzw. der mit Modultischen überstandenen Flächen</p>

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><u>zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X</u></p>	<p><u>Gestaltung der befestigten Nebenflächen (Zufahrten und Weg) in wasserdurchlässiger Bauweise</u> In der Festsetzung des B - Plans und den zukünftigen Gebäudeplanungen sollte darauf hingewirkt werden, dass die Gestaltung der Zufahrten und Wege in wasserdurchlässiger Bauweise erfolgt, soweit dies aufgrund der geplanten Nutzung möglich ist. Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der angrenzenden Ver- und Entsorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich.</p>	<p>sollen mit wasserdurchlässigem Material ausgeführt werden. Mit der Anwendung von wasserdurchlässigen Materialien sowie einer Zuführung von unbelastetem Regenwasser in den natürlichen Kreislauf wird zu einem schonenden Umgang mit den Ressourcen Grundwasser, Boden und Klima beigetragen. Wasserdurchlässige Materialien sorgen dafür, dass Regenwasser dezentral versickert, zu Grundwasserneubildung führt und nicht gesammelt in die Kanalisation eingeleitet werden muss.</p> <p>Auswirkungen auf den Bauleitplan: Es wird festgesetzt: <u>Materialien für Zufahrten und Zuwegungen</u> <u>Die Oberfläche von Zufahrten und Zuwegungen ist als Grasweg oder aus wassergebundenem bzw. durchlässigem Material herzustellen. Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.</u></p> <p>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
14	<p>PLEdoc GmbH</p> <p>Schreiben vom 02.09.2024 <u>zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X</u></p>	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen 	<p>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
15	<p>SGAA OL Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</p> <p>Schreiben vom 04.09.2024 <u>Identische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes</u></p>	<p>Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen.</p> <p>Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer elektronischen Ausfertigung der Planunterlagen.</p>	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
16	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <p>Schreiben vom 30.08.2024 <u>Identische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes</u></p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
17	<p>Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH</p> <p>Schreiben vom 16.09.2024 <u>Identische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes</u></p>	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21.08.2024.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>